

Satzung des gemeinnützigen Vereins Klimabewusstes Bad Soden e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Klimabewusstes Bad Soden.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V..
3. Der Sitz des Vereins ist *65812 Bad Soden am Taunus*.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung *des Klimaschutzes in der Stadt Bad Soden am Taunus* (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 AO).

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - *die Durchführung von Informationsveranstaltungen und -kampagnen zu klimabewussteren Lebensweisen in Bad Soden (beispielsweise zu Möglichkeiten der persönlichen Reduzierung von CO₂ Emissionen und des Energieverbrauchs;*
 - *die unentgeltliche Durchführung von Beratungsfunktionen für individuelle sowie kommunale Klimaneutralität;*
 - *die Unterhaltung von Webseiten, die dem Zweck der Klimaneutralität in Bad Soden dienen;*
 - *Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleicher Zielsetzung (z.B. NABU Bad Soden, Kirchengemeinden, Stadt Bad Soden), Durchführung von gemeinsamen Aktionen sowie Unterstützung, Förderung oder Begleitung von Umweltprojekten zu nachhaltigem Konsum, nachhaltiger Infrastruktur und verstärkter Nutzung erneuerbarer Energien;*
 - *mit den oben genannten Tätigkeiten vergleichbare gemeinnützige Maßnahmen.*
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schriftführer/in und
 - d. dem/der Kassenführer/in.
2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
3. Der Vorstand wird auf ein Kalenderjahr durch Präsenzwahl, durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gewählt.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zur ordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Frist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
3. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten beide sich bereiterklären, bestimmt die Mitgliederversammlung welche/r stellvertretende/r Vorsitzende/r Versammlungsleiter/in ist. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
8. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das

Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts am Tage der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

9. Findet die Mitgliederversammlung virtuell statt, können Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und andere Beschlüsse sowohl per Briefwahl als auch durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen bestimmt werden. Das Medium der Wahl wird vom Vorstand bestimmt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verkündet. Findet die Wahl per Briefwahl statt, müssen die Wahlscheine so rechtzeitig zurückgesendet oder beim Vorstand abgegeben werden, dass sie vor Beginn der Wahlversammlung vorliegen.
10. Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a) Den *Verein Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder
 - b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für *Umweltschutz*.